

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Zimmerschied vom **16.08.2023**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	1
§ 2 Gebührenschuldner	1
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	4
I. Reihengrabstätten	4
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	4
III. Ausheben und Schließen der Gräber.....	5
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	5
V. Benutzung der Leichenhalle	5
VI. Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege.....	5

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom **01.09.1994** außer Kraft.

56379 Zimmerschied, den **30.08.2023**

Ortsgemeinde Zimmerschied

(Siegel)

Michael Drees

Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde-

verwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Ems, 04.09.2023

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau

(Siegel)

Uwe Bruchhäuser

Bürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 40,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 100,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) für ein Urnenerdrehengrab 55,00 €
 - b) für die zusätzliche Zugabe einer Urne in einem Reihengrab pro Urne 35,00 €
 - c) für ein Urnenwiesenreihengrab (für eine Urne) 55,00 €
 - d) für eine Urnenreihengrabstätte am Baum (für eine Urne) 75,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Einzelgrabstätte 250,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte oder ein Tiefengrab 500,00 €
 - c) jede weitere Grabstätte 250,00 €
 - d) ein Urnenerdwahlgrab 250,00 €
 - e) die Errichtung einer Gruft je Grabstelle 1.000,00 €
 - f) für die zusätzliche Zugabe einer Urne in einem Wahlgrab pro Urne 55,00 €
 - g) für ein Urnenwiesenwahlgrab (für bis zu zwei Urnen) 250,00 €
 - h) für eine Urnenwahlgrabstätte am Baum (für bis zu zwei Urnen) 300,00 €
2. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.
3. Wird das Nutzungsrecht zur Einhaltung der Ruhezeit einer beizusetzenden Urne nur bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert, so wird für jedes nach dem Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts liegende Jahr eine der in Ziffer 1 festgelegten Sätze entsprechende Teilgebühr – aufgerundet auf volle Euro – erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für die Bestattung in Reihen- und Wahlgräbern werden 100% der Kosten erhoben, die der Ortsgemeinde Zimmerschied für die Durchführung dieser Leistung einschließlich aller notwendigen Nebenausgaben entstehen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenscheidnern als Auslagen zu 100% zu ersetzen.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche 50,00 €
 - b) einer Urne 50,00 €
2. Falls infolge besonderer Umstände eine außergewöhnliche Verunreinigung der Friedhofskapelle, Leichenhalle oder sonstiger Einrichtungen verursacht wird, sind für diese Reinigung die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu zahlen.

VI. Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege

1. Für die Bereitstellung von Wasser, für die Abraumbeseitigung u.Ä. zur Grabpflege wird pro Grabeinheit eine Gebühr erhoben. Sie beträgt
 - a) für Erdreihengrabstätten für die Dauer der 30-jährigen Ruhezeit 80,00 €
 - b) für Einzelwahlgrabstätten für die Dauer des 35-jährigen Nutzungsrechts 93,00 €
 - c) für Tiefgräber für die Dauer des 35-jährigen Nutzungsrechts 93,00 €
 - d) für Doppelgrabstätten für die Dauer des 35-jährigen Nutzungsrechts 185,00 €
 - e) für jede weitere Erdwahlgrabstätte für die Dauer des 35-jährigen Nutzungsrechts 93,00 €
 - f) für ein Kinderreihengrab für die Dauer der 30-jährigen Ruhezeit 40,00 €
 - g) für ein Urnenerdrehengrab für die Dauer der **15-jährigen** Ruhezeit 40,00 €
 - h) für ein Urnenerdwahlgrab für die Dauer des 35-jährigen Nutzungsrechts 47,00 €

Die Gebühr ist für sämtliche Grabeinheiten im Voraus zu entrichten:

- i. bei Reihengrabstätten mit Anmeldung des Todesfalles
- ii. bei Wahlgrabstätten
 - zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts,
 - bei der Verlängerung des Nutzungsrechts

- bei der nächsten Belegung einer vorhandenen Grabeinheit, soweit für diese nicht bereits Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen bezahlt wurden.
2. Für die von der Gemeinde vorzunehmende Pflege und Unterhalten der Urnenwiesen-grabstätten **und Urnenbaumgrabstätten** wird eine Gebühr für die Dauer der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit erhoben. Diese Gebühr beträgt
- a) für Urnenreihengrabstätten (Wiese oder Baum) 300,00 €
 - b) für Urnenwahlgrabstätten (Wiese oder Baum) 350,00 €

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird die Pflegegebühr nach Nummer 2 Ziffer b anteilig – aufgerundet auf volle Euro – erhoben.